



Einkaufsantrag

Antrag zur Berechnung der maximalen reglementarischen Einkaufssumme

Angaben über Arbeitgeber

Firma, PLZ, Ort

Vertrags Nr.

Personalien der versicherten Person

Name

Vorname

AHV Nr. / Geburtsdatum

Zivilstand

Strasse, PLZ und Ort

Für Rückfragen: Bitte Telefonnummer und Mailadresse angeben.

Hinweise

Mit dem vorliegenden Einkaufsantrag beantragen Sie die Erstellung einer Einkaufsberechnung zwecks Einkaufs von Beitragsjahren. Ihre persönliche Situation kann die Einkaufssumme beeinflussen. Damit wir die maximal mögliche Einkaufssumme im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen berechnen können, bitten wir Sie, uns die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Eine Einzahlung darf erst erfolgen, wenn wir Ihnen gestützt auf Ihre Angaben die entsprechende Berechnung zugestellt haben. **Bitte beachten Sie dazu auch die Informationen und steuerlichen Hinweise.**

Vorbezüge für Wohneigentum aus der beruflichen Vorsorge

Haben Sie Vorbezüge für Wohneigentum getätigt und diese noch nicht zurückbezahlt?

ja

nein

Angaben zu Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonti

Haben Sie Guthaben auf Freizügigkeitspolice und/oder Freizügigkeitskonti? ja nein

Wenn ja, benötigen wir nähere Angaben:

Freizügigkeitseinrichtung

Betrag

per



Angaben über eine selbständige Erwerbstätigkeit

Sind Sie selbständig erwerbend oder waren Sie dies jemals? ja nein

Wenn ja, benötigen wir nähere Angaben über allfällige Guthaben in der Säule 3a:
Einrichtung Betrag per

Angaben über weitere Vorsorgeverhältnisse

Sind Sie gleichzeitig noch bei weiteren Vorsorgeeinrichtungen versichert? ja nein

Wenn ja, benötigen wir nähere Angaben über einen allfälligen Einkaufsüberschuss bei der/den anderen Vorsorgeeinrichtungen (bitte legen Sie diesem Einkaufsantrag eine aktuelle Einkaufsberechnung/aktuelle Einkaufsberechnungen der anderen Vorsorgeeinrichtung(en) bei)

Vorsorgeeinrichtung Einkaufsüberschuss per

Zuzug aus dem Ausland

Sind sie seit dem 1.1.2006 aus dem Ausland zugezogen und waren vorher noch nie in einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) versichert? ja nein

Wenn ja, Datum des Zuzugs _____

Angaben zu Altersguthaben aus vorzeitiger Pensionierung

Beziehen Sie bereits eine Altersrente oder haben Sie eine einmalige Kapitalabfindung (Barauszahlung infolge Pensionierung) von einer früheren Vorsorgeeinrichtung bezogen? ja nein

Wenn ja, benötigen wir Angaben zum Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung:
frühere Vorsorgeeinrichtung Betrag per

Bestätigung

Ich bestätige, informiert zu sein, dass die Berechnung des Einkaufsbetrages auf Basis meiner Angaben und den der Pensionskasse verfügbaren Daten vorgenommen wird und dass ich die untenstehenden Bestimmungen «Wichtige Informationen zum Einkauf von Beitragsjahren» zur Kenntnis genommen habe. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der für den Einkauf von Beitragsjahren geleisteten Beiträge richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Steuerbestimmungen. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass eine Unterlassung oder Ungenauigkeit in den obenstehenden Informationen steuerliche Folgen haben kann, für die ich allein die Verantwortung trage.

Ort, Datum

Unterschrift versicherte Person



Wichtige Informationen zum Einkauf von Beitragsjahren

1. Einkäufe können steuerlich abgezogen werden, sofern sie aus Ihrem Privatvermögen erfolgen. Sie erhalten von uns jährlich eine Steuerbescheinigung für Ihre Einkäufe.
2. Für die steuerliche Zuteilung zu einem Kalenderjahr ist das Valutadatum der Gutschriftenanzeige massgebend. Erfolgt ein Einkauf z.B. Valuta 31.12.2022, so erstellen wir eine Steuerbescheinigung für das Jahr 2022. Erfolgt ein Einkauf z.B. Valuta 03.01.2023, so erstellen wir eine Steuerbescheinigung für das Jahr 2023. Bitte beachten Sie, dass Banken teilweise gegen Ende Jahr Engpässe bei der Bearbeitung von Vergütungsaufträgen haben, was zu verspäteten Ausführungen führen kann. Warten Sie deshalb nicht bis zum Jahresende mit der Überweisung.
3. Freiwillige Einkäufe werden proportional in das vorhandene Altersguthaben gemäss BVG und jenes aus der überobligatorischen Vorsorge eingebaut.
4. Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule, die Sie noch nicht in unsere Vorsorgestiftung eingebracht haben (z.B. bisherige Vorsorgeeinrichtung, Auffangeinrichtung, Freizügigkeitskonto oder -police) müssen bei der Berechnung des maximal möglichen Einkaufsbetrags von der Vorsorgeeinrichtung so eingerechnet werden, als ob Sie diese Summe eingebracht hätten. Wir weisen Sie zu dem darauf hin, dass alle nach dem 31.12.2000 fällig gewordenen Freizügigkeitsleistungen oder errichteten Freizügigkeitskonti etc. zwingend in die aktuelle Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden müssen.
5. Altersguthaben, welches infolge einer vorzeitigen Pensionierung in Form einer Altersrente bereits ausbezahlt wird, resp. als Kapitalabfindung bar ausbezahlt wurde, muss bei der Berechnung des maximal möglichen Einkaufsbetrags von der Vorsorgeeinrichtung eingerechnet werden. Bei der früheren Vorsorgeeinrichtung kann eine Bescheinigung über das Altersguthaben im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung eingeholt werden.
6. Für die Berechnung des maximal möglichen Einkaufsbetrags muss geprüft werden, ob Ihr Guthaben aus der Säule 3a die für Arbeitnehmer steuerlich festgesetzte Limite übersteigt. Der übersteigende Betrag muss von Ihrem maximal möglichen Einkaufsbetrag in Abzug gebracht werden.
7. Falls Sie irgendwann einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, ist generell kein Einkauf mehr möglich, es sei denn, Sie bezahlen die gesamte vorbezogene Summe wieder vollständig zurück. Bei der Rückzahlung erhalten Sie die damals bezahlte Steuer zinslos wieder zurück. Sie müssen dafür ein Gesuch bei jener Steuerbehörde stellen, die die Steuer erhoben hat.
8. Falls Sie seit dem 1.1.2006 aus dem Ausland zugezogen sind und vor dieser Zeit noch nie in einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz versichert gewesen sind, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten.
9. Auszahlungen infolge Ehescheidungen dürfen in jedem Fall ohne Begrenzung wieder eingekauft werden.
10. Einkäufe ab 01.01.2006 dürfen innerhalb von 3 Jahren nicht in Kapitalform (z.B. Kapitalabfindung bei Pensionierung, Vorbezug für Wohneigentum etc.) bezogen werden. Die Abzugsberechtigung der Einkaufszahlungen wird von der Steuerbehörde oftmals verweigert, wenn innerhalb der Sperrfrist (3 Jahre) eine Kapitalauszahlung erfolgt.
11. Es ist auch möglich, Vorsorgekapital der Säule 3a in die 2. Säule zu transferieren. Dieser Vorgang erfolgt steuerneutral, das heisst, Sie können die transferierte Summe steuerlich nicht noch einmal abziehen.
12. Um die zeitliche Bearbeitung gegen Jahresende für die Berechnung des maximal möglichen Einkaufs zu gewährleisten, sollte Ihr ausgefülltes Einkaufsformular spätestens am 10.12. bei der Pensionskassenverwaltung eingegangen sein. Für Formulare, die erst später eintreffen, können wir die fristgerechte Berechnung nicht garantieren.
13. Für Versicherte, die innerhalb der Stiftung in verschiedenen Vorsorgeplänen versichert sind, wird die maximal mögliche Einkaufssumme automatisch auch über alle Pläne gerechnet.
14. Falls Sie noch in anderen Vorsorgeeinrichtungen versichert sind, so müssten dort bestehende allfällige negative Einkaufspotentiale angerechnet werden. Negative Einkaufspotentiale bestehen, wenn das maximal mögliche reglementarische Altersguthaben kleiner ist als das effektiv vorhandene Altersguthaben. Für diese Überprüfung sind Sie selbst verantwortlich. Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen aber gerne zur Verfügung.
15. Wir empfehlen Ihnen, die Zulässigkeit von freiwilligen Einkäufen im Einzelfall mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Wir übernehmen keine Haftung für allfällige Beanstandungen von individuellen Einkäufen durch die zuständige Steuerbehörde.

Chur, im Oktober 2023